



APOTHEKERKAMMER NORDRHEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
POSTSTRASSE 4 · 4000 DÜSSELDORF 1 · TELEFON (0211) 80831

Düsseldorf, den 06. April 1987

An die
Mitglieder des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Ständehausstr. 1

4000 Düsseldorf 1



**Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1799**

hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
am 29. April 1987

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung, der insgesamt begrüßt wird,
nimmt die Apothekerkammer Nordrhein Stellung, insbesondere zu den Bereichen,
die im öffentlich-rechtlichen Interesse gebotene Sicherstellung der Arzneimit-
telversorgung der Krankenhäuser betreffen.

Zu § 7 - Qualitätssicherung -

Wir halten es für erforderlich, § 7 etwa wie folgt zu erweitern:

" Im Rahmen der Qualitätssicherung eines Krankenhauses trägt der
Apotheker, der für die Sicherung der Arzneimittelversorgung eines
Krankenhauses verantwortlich ist, die entscheidende Verantwortung
für Arzneimittelqualität und Arzneimittelsicherheit sowie für die
Wirtschaftlichkeit des Arzneimiteleinsatzes. "

Begründung:

Die Qualität der arzneimitteltherapeutischen Leistungen der Krankenhausärzte-
schaft ist in einem zwingenden Zusammenhang mit der Qualität der eingesetzten
Arzneimittel zu sehen. Insbesondere die Krankenhausapotheker sowie die nach §
14 Apothekengesetz krankenhäuserversorgenden Apotheker sollten deshalb in § 7
gesondert erwähnt werden, als durch die von dieser Berufsgruppe bereitgestell-

ten Arzneimittel ein wesentlicher Beitrag zum Heilungsprozeß der Krankenhausinsassen geleistet wird. Hierdurch wird auch sichergestellt, daß außer der durch den Gesetzgeber hierzu ermächtigten Berufsgruppe - Apothekerschaft - keine Arzneimittel in einem Krankenhaus eingesetzt werden, deren Beschaffung an der Apotheke vorbei erfolgt ist und deren qualitative Beurteilung an den eindeutigen Rechtsbestimmungen des Arzneimittelrechts vorbei erfolgt.

Darüber hinaus kann auf diesem Weg ein Beitrag zur Kostensenkung erzielt werden, wenn der Begriff der Verantwortung einschließt, daß die Arzneimittelbeschaffung ausschließlich durch den Apotheker erfolgen darf bzw. dazu seine Zustimmung erforderlich ist.

Zu § 9 - Arzneimittelkommission -

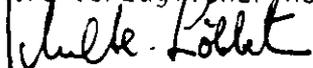
Begründung zu Absatz 1:

§ 9 regelt die Arzneimittelkommission.

In der Begründung wird u. a. festgestellt, daß den Vorsitz der Arzneimittelkommission der Krankenhausapotheker oder ein pharmakologisch erfahrener Arzt führen sollte, nicht jedoch der öffentliche Apotheker.

Diese Begründung kann nicht unwidersprochen bleiben, da gemäß § 14 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 20. August 1960 (BGBl. I, S. 697) in der Neufassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I, S. 1993) ein Unterschied zwischen dem Verwalter einer Krankenhausapotheke und einem Apotheker, der aufgrund eines Versorgungsvertrages ein Krankenhaus ohne eigene Apotheke mit Arzneimitteln versorgt, nicht besteht. Durch vorgenannte Begründung werden die Nichtkrankenshausapotheker diskriminiert. Die Begründung sollte deshalb dahingehend geändert werden, daß den Vorsitz der Arzneimittelkommission der Krankenhausapotheker, der Versorgungsapotheker oder ein pharmakologisch erfahrener Arzt führen sollte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Schulte-Löbbert
Geschäftsführer